



Vernehmlassung zur Teilrevision des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität

Stellungnahme der Evangelischen Volkspartei (EVP) Basel-Stadt

Die EVP Basel-Stadt stimmt den vorgeschlagenen Änderungen im Vertrag über die gemeinsame Trägerschaft der Universität im Wesentlichen zu.

Sie begrüsst die verschiedenen Massnahmen im Bereich der Steuerung und Planung des Immobilienbereichs sowie Änderungen bezüglich Governance.

Die EVP Basel-Stadt unterstützt ebenfalls das Bemühen um klar definierte Bestimmungen zum Finanzierungsmodell. Zum Bereich des Finanzierungsmodells sind aus ihrer Sicht folgende Fragen zusätzlich zu klären:

- Gemäss §33 3bis überprüfen die Regierungen «die Höhe des Standortvorteils bei erheblichen und langfristig wirkenden Änderungen der örtlichen Ansiedlung der Universität oder in Folge des Einflusses anderweitiger standortbezogener Parameter.» Nach welchen Grundsätzen sind die genannten Kriterien genauer definiert? Inwiefern birgt diese relativ allg. gehaltene Formulierung das Potenzial, in dieser Frage nicht zu einer befriedigenden Einigung zu gelangen?
- Gemäss §33 3ter wird die Aufteilung des Restdefizits überprüft, «wenn sich der prozentuale Anteil eines Vertragskantons am verbleibenden Restdefizit über eine Leistungsperiode um mehr als 5 Prozentpunkte verändert.» Aus Sicht der EVP läuft der Kanton Basel-Stadt damit das Risiko, übermässig viel zum Restrisiko beizutragen, wenn Basel-Landschaft zum Beispiel eine Steuersenkung beschliesst und so die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gemindert wird. Wie wird damit umgegangen, wenn einer der Kantone Steuersenkungen beschliesst und somit seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit schwächt?
- Durch die dynamische Berechnung des Restdefizits wird die parlamentarische Mitbestimmung eingeschränkt. Es beschliesst nur noch den Globalbeitrag für die Leistungsperiode sowie den definitiven Betrag des ersten Jahres in Kenntnis der Prognosen für die Folgejahre. In den Folgejahren beschliessen die beiden Regierungen über den definitiven Betrag. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Prognosen, auf welchen der Globalbetrag basiert, sich als falsch erweisen und dieser darum nicht für alle drei Folgejahre nach dem ersten Rechnungsjahr reicht. Im Gesetzestext geregelt ist nur der Fall eines geänderten Finanzierungsschlüssels, nicht aber der Umgang mit einem allfälligen grösseren Finanzbedarf.

Basel, 22. Januar 2021

Auskünfte:

Brigitte Gysin, Markircherstrasse 7, 4055 Basel, 061 681 43 36, brigitte.gysin@evp-bs.ch